



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

23. Juli 2019

Seite 1 von 8

Gegen Empfangsbekanntnis

Viafly GmbH  
Am Frölenberg 19  
33647 Bielefeld

Aktenzeichen

34.03.09-002/2019-007  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Elke Kepper  
elke.kepper@brdt.nrw.de  
Zimmer: D 322  
Telefon 05231 71-3468  
Fax 05231 71-823468  
05231-713486

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von digitalen Modellregionen gem. Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 03.07.2018**

**Projekt „INSPIRE - Integrierte Sicherheits-Pilot-Region“**

als Verbundvorhaben mit dem safety innovation center e.V., Paderborn, der Universität Paderborn, C.I.K., der RTB GmbH & Co. KG, und der Symcon GmbH, Lübeck

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de  
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Ihr Antrag vom 03.06.2019 in der Fassung vom 08.07.2019

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Anlagen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P -
2. Empfangsbekanntnis/Rechtsbehelfsverzichtserklärung
3. Vordruck Mittelabruf
4. Erklärung ausschließlich im Projekt beschäftigte Mitarbeiter
5. Vordruck Sachbericht
6. Vordruck Liste Personalausgaben
7. Belegliste nicht pauschalisierte Ausgaben
8. Vordruck Verwendungsnachweis (VN)

Landeshauptkasse Düsseldorf  
Helaba  
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personen-bezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>



Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

**1. Bewilligung**

auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit **vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2022** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

**153.662,50 EUR**

(in Buchstaben: einhundertdreiundfünfzigtausendsechshundertzweiundsechzig  
50/100 Euro)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

**„INSPIRE - Integrierte Sicherheits-Pilot-Region“**

Die ausführliche Darstellung des Projektes im Zuwendungsantrag vom 03.06.2019, der angepasste Finanzierungsplan vom 28.06.2019 und der Projektsteckbrief in der Fassung vom 08.07.2019 werden zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von **50 v. H.** (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von **307.325,00 EUR** als Zuschuss gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:  
Die von Ihnen im Antrag vom 03.06.2019 in der Fassung vom 28.06.2019 (angepasster Finanzierungsplan) angegebenen Gesamtausgaben sind auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen anerkannt und unverändert der Bewilligung zugrunde gelegt worden.



## 5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

<b>Im Haushaltsjahr 2019:</b>	<b>23.168,75 EUR</b>
<b>Im Haushaltsjahr 2020:</b>	<b>53.612,50 EUR</b>
<b>Im Haushaltsjahr 2021:</b>	<b>53.612,50 EUR</b>
<b>Im Haushaltsjahr 2022:</b>	<b>23.268,75 EUR</b>

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Auszahlungen erfolgen in den einzelnen Haushaltsjahren, sofern der Bewilligungsbehörde der Mittelabruf bis spätestens **30.11.** des jeweiligen Jahres vorliegt.

## 6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P - (Anlage 1) ausgezahlt.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig.

Die Auszahlung gemäß ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten (Anlage 2).

### II.

#### Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend und ergänzend gelten folgende besondere Regelungen:

1. Die Maßnahme ist vom **01.08.2019** bis zum **31.07.2022** durchzuführen (Durchführungszeitraum).  
Hinweis: Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerufen und ausgezahlt werden.
2. Das **Projekt „INSPIRE – Integrierte Sicherheits-Pilot-Region“** – ist als Verbundprojekt mit dem safety innovation center e.V., Paderborn, der Universität Paderborn, C.I.K., der RTB GmbH & Co.



KG GmbH, Bad Lippspringe, und der Symcon GmbH, Lübeck, durchzuführen.

Ein Entwurf des Kooperationsvertrages liegt mir bereits vor.

Gemäß Nr. 4.2 der Förderrichtlinie ist mir spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides die unterschriebene Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

Folgende vertragliche Regelung ist aufzunehmen:

Die fünf Projektpartner verpflichten sich, alle auf der Grundlage der Förderung erzielten Ergebnisse und entwickelten Produkte allen Kommunen in NRW unabhängig von eigenen Rechten (insbesondere Lizenz, Marken- und Urheberrechte) in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur unentgeltlichen Bereitstellung beginnt jeweils, wenn ein Ergebnis bzw. ein Produkt so weit fortgeschritten ist, dass ein herausgabefähiges Stadium erreicht ist, jedoch spätestens mit Abschluss der Förderung. Das Customizing und die monatlichen Wartungs- und Pflegeentgelte sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Bei ggfs. abzuschließenden Verträgen mit Dienstleistern, die am Projekt INSPIRE mitwirken, ist dies schriftlich und rechtsverbindlich zu vereinbaren.

3. Entsprechend Nr. 6 der Förderrichtlinie muss mindestens einmal pro Halbjahr ein Mittelabruf (Anlage 3) erfolgen.
4. Die Förderung der Personalausgaben erfolgt in Anlehnung an Nummer 5.4 der EFRE-Rahmenrichtlinie. Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalierten Personalausgaben die zum Zeitpunkt der Bewilligung veröffentlichten Monats- und Stundensätze (Stand: 01.07.2019):

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
<b>1</b> „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung“	9.149,00 €	66,00 €
<b>2</b> „Herausgehobene Fachkräfte“	5.885,00 €	42,00 €
<b>3</b> „Fachkräfte“	4.163,00 €	30,00 €
<b>4</b> „An- und ungelernete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“	3.074,00 €	22,00 €

5. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der Bewilligungsbehörde namentlich mit ihrem jeweiligen Stellenanteil und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in



dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu unterrichten.

Zum Nachweis des Einsatzes in dem bewilligten Vorhaben und zur Begründung der Eingruppierung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Arbeitsverträge und ggf. Qualifizierungsnachweise vorzulegen. Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise erfolgen.

Spätestens bis zum ersten Mittelabruf sind Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise sowie ggf. Abordnungsverfügungen der im Projekt tätigen Mitarbeiter/-innen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

6. Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin ausschließlich im Projekt beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt die Zuwendungsempfängerin für jeden Monat schriftlich, dass die betroffene Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ausschließlich für das Projekt tätig war und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin entlohnt worden ist (Anlage 4). Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin bei der Zuwendungsempfängerin tätig war.

7. Projektbezogene Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG NRW) vom 16. Dezember 1998 in der jeweils geltenden Fassung erstattet, wenn sie durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.
8. Nr. 6 ANBest-P (Nachweis der Verwendung) wird insoweit ergänzt, als während des Durchführungszeitraumes einmal jährlich, spätestens bis zum 31.03. eines Jahres für das Vorjahr ein Sachbericht (Anlage 5) und ein zahlenmäßiger Nachweis vorzulegen sind.

Der zahlenmäßige Nachweis für die förderfähigen pauschalierten Personalausgaben wird auf die Arbeitszeit beschränkt (Anlage 6). Für förderfähige pauschalierte Gemeinausgaben muss kein zahlenmäßiger Nachweis erbracht werden.

Projektbezogene Reisekosten und Sachausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

9. Dokumentationspflichten sowie Verwertung, Übertragbarkeit und Weiternutzung der Projektergebnisse



- a. Die Projektergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Darüber hinaus ist das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie berechtigt Projektergebnisse einzufordern, zu veröffentlichen und zu verwenden.
  - b. Die Erfahrungen aus Projekten gem. Nr. 2.2.2 der Förderrichtlinie (Digitale Stadtentwicklung) sind in der Form zu dokumentieren, dass derartige Projekte in anderen Kommunen auf Grundlage der Dokumentationen passgenauer und schneller geplant und umgesetzt werden können. Die Dokumentationen der Erfahrungen sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
  - c. Bereits im Rahmen der Projektdurchführung ist eine Lösung für die Verstetigung der Projektergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus zu eruieren. Die Ergebnisse zur geplanten Weiternutzung der Projektergebnisse sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
10. Die Zweckbindungsfrist für im Rahmen des Projektes hergestellte oder erworbene Gegenstände und entwickelte Anwendungen wird auf 5 Jahre festgelegt.  
Die Zweckbindungsfristen beginnen nach Ende des Durchführungszeitraumes. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen der Zuwendungsempfängerin zu.
11. Publizitätsvorschriften  
Die Zuwendungsempfängerin weist bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen hin.  
Dabei ist das Logo der Digitalen Modellregionen zu verwenden sowie auf den Fördermittelgeber, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, unter Abbildung des entsprechenden Logos zu verweisen.  
Ergänzend stellt die Zuwendungsempfängerin während der Durchführung des Vorhabens eine kurze Beschreibung des Vorhabens auf ihrer Internetseite ein, zusammen mit dem Hinweis auf die Unterstützung aus der Förderung von digitalen Modellregionen in Nordrhein-Westfalen durch Fördermittel des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.



### III. Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklungen der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Die in diesem Bescheid genannten Vordrucke (Anlagen 3 - 8) werden ausschließlich auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Wenn sie eine Papierausfertigung wünschen, wird Ihnen diese auf Anforderung nachträglich zugesandt.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32839 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts ([poststelle@vg-minden.nrw.de](mailto:poststelle@vg-minden.nrw.de)) erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite  
[www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Datum: 23. Juli 2019

Seite 8 von 8

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Josef Wegener